

Dr.Dr. Thomas Bausch

Boothstr. 2, 12207 Berlin
Tel. 0049 030 77190011 Fax. 0049 030 77190012
e-mail: thomas.bausch-berlin@t-online.de

Entwurf

(Stand 08.02.05)

Gerechtigkeit in der Wettbewerbswirtschaft

Teil 1

Gerechtigkeit in der Wettbewerbswirtschaft

Die Reichen 20% in England nahmen 76 % aller Einkommen in Anspruch, die Armen 40% der Bevölkerung, die Proletarier, erhielten lediglich 10% vom Gesamteinkommen. Das war die Soziale Lage in England Anfang des 19. Jahrhunderts, also in den sozial schlimmsten Jahren der

Industrialisierung. Extremer, meint man, geht es kaum. Dennoch: wer die Welteinkommensverteilung betrachtet, wird eines Schlechteren belehrt: Die Lage ist schlimmer als in England des übelsten Manchesterimperialismus:

Gem. der Welteinkommensverteilung beziehen die Reichen und Superreichen 75% aller Einkommen, die Ärmsten Gruppen gerade mal 3%.¹

In Lateinamerika haben 10% der Bevölkerung weniger als 1 Dollar pro Kopf

¹ Brasiliens reiche Familien absorbieren fast 70% aller Einkommen, die armen Landarbeiter, 40% der Bevölkerung, stehen kaum 7% der Einkommen zur Verfügung. In Mexiko kassieren die 20% Reichen ca. 60 % aller Einkommen, 40% der Bevölkerung am unteren Ende der Verteilungsskala beziehen etwa 10% der Einkommen.(Kernig Vortrag „Unsere Welt nach dem Jahr 2000).

und Tag zur Verfügung; in Afrika/Subsahara sind es sogar 46%!(Zeit Nr. 3, 2005) Die Lorenzkurve hat eine durchhängende, empörend bauchige Form.

Der Nord Südkonflikt verschärft sich durch demografische und ökonomisch-soziale Gegebenheiten: Die Reichen im Norden werden immer weniger, immer älter und noch reicher – die Armen im Süden werden mehr, jünger und ärmer. Eine fatale Entwicklung.

Einkommen, Vermögen, Lebenschancen sind höchst ungleich verteilt! Dies gilt auf der Globalebene der Weltwirtschaft, auf der Makroebene der supranationalen Unionen und der Nationalwirtschaften, auf der Mesoebene der Unternehmen und auf der Mikroebene der Akteure in der Wirtschaft. So mobilisieren Einkommen der Top Manager in Deutschland Politiker, Gewerkschaftler, Ökonomen und Stammtische zu einer landesweiten Debatte über die Angemessenheit der Bezüge.² Was aber sind angemessene Verhältnisse? Die Meinung hierüber ist durchaus kontrovers! Was ist gerechtfertigt? Was ist gerecht?

Wo immer Verteilungsprobleme, wo immer divergierende Interessen oder konkurrierende Ansprüche unter den Bedingungen der Knappheit zu beurteilen sind, ist es offenbar unvermeidlich, den Begriff der Gerechtigkeit zu verwenden. Dies gilt auch und insbesondere in der Wirtschaft bei der Verteilung von Macht, der Verteilung von Gütern, von Vermögen und Einkommen, von Wohlfahrt und Chancen. Und wieder gefragt: Was aber ist gerechtfertigt? Was ist gerecht? Die Meinung hierüber ist durchaus kontrovers!

² Ackermann (Deutsche Bank) erhält gemäß einer Veröffentlichung des Spiegel (31/2004) etwa 11 Mio. € Jürgen Schrempp (DaimlerChrysler) etwa 5,5 Mio. € der Jahresverdienst von Schrempp beträgt damit etwa 130 Bandarbeitergehälter in der Automobilindustrie.

Wir brauchen einen scharf gefassten Begriff. Wir dürfen nicht an „Gerechtigkeit“ appellieren und es dann beliebigen Feuilletonisten oder Politikern überlassen, uns zu erklären, was mit Gerechtigkeit gemeint ist.

Zunächst: Gerechtigkeit ist ein sittliches Ideal und grundlegendes Legitimationsprinzip für die Lösung von Problemen menschlichen Zusammenlebens.

Entsprechend einer tiefen Intuition verlangt Gerechtigkeit „*perpetua voluntas jus suum cuique tribuendi*“³ – eine formal wohl unüberbietbare Fassung des Gerechtigkeitsbegriffes.

Mit Hengstbach können wir sagen: Eine Vorvermutung von Gleichheit bestimmt eine erste Begriffsfassung „Gerechtigkeit“.

Wie jedoch steht es mit den Regeln der Verteilung, die Ungleichheiten zum Ergebnis haben- also Ungleichheiten Chancen, Einkommen und Vermögen? Welche konkreten Verteilungsmaximen sollen hier gelten? Es geht um die Bestimmung von Gerechtigkeit als Verteilungsgerechtigkeit!

Ideengeschichtlich und historisch finden wir hier sehr unterschiedliche Maximen, die aber nicht als verantwortungsethische Fragestellungen bedacht und entfaltet sind; daher kommen sie für uns kaum in Betracht, wenngleich sie – Prof. Hengstbach hat das gezeigt – auch zur Rechtfertigung der „Agenda 2010“ Kanzler Schröders zum Teil wieder herangezogen werden:

(Folie)

³ Definition Ulpian's, die im engeren Rechtsbereich distributiver und commutativer Gerechtigkeit maßgebende Bedeutung erlangte. Die formale Fassung „Jedem das Seine“ befindet sich bereits bei Aristoteles (Rhetorik I, 9. 1366 b 7)

- In den klassisch griechisch-römischen und späteren mittelalterlichen und in den früh neuzeitlichen ständischen Gesellschaften galt die Maxime: **Jedem nach seinem Rang oder Jedem nach seinen Meriten.** (Hoch ungleiche Verteilungen waren die Folge; diese Verteilungsregel ist modernem Denken nicht mehr gemäß).
- Im Marxismus sollte im Sinne des gleichen Rechtes eines Jeden auf Wohlergehen in einer klassenlosen Gesellschaft die Maxime gelten: **Jedem nach seinen Bedürfnissen.** (Eine konkrete Utopie, deren Realisierung in der geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit an ihren eigenen Realisierungsbedingungen scheiterte).
- Dem klassischen Liberalismus gilt die Verteilungsmaxime: **Jedem nach seiner Leistung.** (Je nach individueller Leistungsfähigkeit /Anstrengungsbereitschaft und je nach den kulturell ausdifferenzierten Leistungsprofilen kann diese Maxime zu hoch ungleichen Verteilungen führen; dennoch spielt diese Verteilungsregel in den heutigen lebensweltlichen Kontexten eine große Rolle).
- **Jedem nach den vertraglich getroffenen Abreden.** (Diese Maxime ist in den westlichen Industrienationen dominant und hat hoch ungleiche Verteilungen von Gütern und Positionen zum Ergebnis).

Die eben kursorisch aufgezählten und konkurrierenden Verteilungsregeln zeigen die kritische Spannung von Gleichheitsforderungen und Ungleichverteilungen.

Ferner wird gesprochen in einer anderen Perspektive von

- **Marktgerechtigkeit** und damit ist die Observanz liberaler Marktgesetze und die Tauschgerechtigkeit gemeint.

- **Generationengerechtigkeit** und damit wird das Problem der intergenerationellen Verteilung von Gütern und Chancen angesprochen.

Die aufgezählten Verteilungsmaximen machen sensibel für das Problem der Gleichheit und Ungleichheit in einer Gerechtigkeitsperspektive.

Die tiefe moralische Intuition der Gleichheit, verstanden als fundamentale Sichtweise der Menschen, die andere Menschen als Gleiche achten, wäre als konsistente Theorie mit spezifischen Verteilungsregeln, die auch Ungleichheiten einbeziehen, zu entwickeln.

In unserem Problemkontext ist Gleichheit ist nicht Identität (Ununterscheidbarkeit). Gleichheit ist im Gerechtigkeitsdiskurs vielmehr als ein relationaler Begriff zu fassen, als dreistelliger Begriff: Die Gleichheit bedarf eines Bezugspunktes (X), in Hinblick auf welchen ein (Y) und ein (Z) gleich genannt werden kann. Z.B. in Hinblick auf Menschenrechte (X) ist der Mensch (Individuum Y) und der Mensch (Individuum Z) gleich.

Desiderat wäre eine Fassung von Gerechtigkeitsgrundsätzen, die kriteriologisch so scharf bestimmt sind, dass eine klare Beurteilung von Institutionen, von Handlungen und Handlungskonsequenzen unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten erfolgen kann. Diese Grundsätze müssen für die zu beurteilenden Problemzusammenhänge dem umfassenden Begriff der Moral als absoluter sittlicher Bezugsinstanz entsprechen und gleichzeitig aber eine noch verantwortbare konkrete und anwendungstaugliche Fassung haben.

John Rawls „Theorie der Gerechtigkeit als Fairneß“ (1971/1975)

(Folie: Rawls Grundsätze der Gerechtigkeit)

Rawls behauptet in einem vertragstheoretisch fundierten Modell, dass in einem von ihm sorgsam konstruierten Urzustand die rational entscheidenden Beteiligten für die Grundverfassung ihrer Gesellschaft zwei allgemeine Grundsätze der Gerechtigkeit als grundlegende Maximen der gesellschaftlichen Kooperation beschlossen würden:

Rawls' Grundsätze der Gerechtigkeit

- **Der erste Grundsatz der Freiheit** ist ein Gleichheitsgrundsatz.
„Jedermann hat gleiches Recht auf das umfangreichste Gesamtsystem gleicher Grundfreiheiten, das für alle möglich ist“.
(Rawls, 1975, S. 26/27). Dieser Satz drückt die tiefe Intuition der Gerechtigkeit als Freiheit aus.
- **Der zweite Grundsatz** formuliert ein Unterschiedsprinzip, welches bestimmte Ungleichheiten als gerecht erkennt. Diese Bestimmung der gerechten Ungleichheit erfolgt durch eine Formulierung verschiedener Bedingungen; die Kernbedingung lautet wie folgt: **„soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten müssen in ihren Auswirkungen den am wenigsten Begünstigten den größtmöglichen Vorteil bringen, und sie müssen mit Ämtern und Positionen verbunden sein, die allen gemäß fairer Chancengleichheit offen stehen.“** (Rawls, 1975, S. 336).

Dieses Prinzip der allseitigen Vorteilsauswirkung von Ungleichverteilungen, steht in seiner Rangordnung nach dem 1. Grundsatz der gleichen Freiheit, es geht aber insoweit über den ersten Grundsatz hinaus, als er Ungleichheit und Gerechtigkeit zusammendenkt.

Die zwei Grundsätze der Gerechtigkeit verbindet Rawls mit der Fairneßpflicht. Der als Fairneß gefasste Begriff des Rechten (Gerechtigkeit als Fairneß) soll bestehende Begriffe ersetzen:

- Der **Rawls'sche Fairnessgrundsatz** meint folgendes: **wer freiwillig die Vorteile der Kooperation in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, die Regeln der Institution (Institution im allgemeinsten Sinne: Gesellschaft als Vereinigung von Menschen zu dauerhafter und nutzbringender Kooperation) zu achten, sofern diese gerecht sind (Erfüllung der zwei Grundsätze der Gerechtigkeit).** (Rawls, 1975, S. 133ff, 378 ff).

Der Fairneßgrundsatz gilt Rawls als eine natürliche Pflicht, die im hypothetischen Urzustand anerkannt würde. Er zeigt sich als Konkretisierung einer allgemeinen Norm der Gegenseitigkeit in institutionellen Kooperationsbeziehungen.

Rawls entfaltet in seinem theoretischen Entwurf ein Gerechtigkeitskonzept für die Gestaltung der Grundstruktur einer humanen Gesellschaft, in welcher nach der Erwartung von Rawls jeder das Seine, „*sum cuique*“, zuerkannt erhält. Es liegt eine im natürlichen Sinne zu verstehende Interessenharmonie vor: die Gruppen machen nicht auf Kosten voneinander Gewinne, es gibt nur gegenseitige Vorteile. Jeder Mensch hat gem. Rawls im wesentlichen zwei Positionen inne:

- die Position der gleichen Bürgerrechte – und hier gilt der allgemeine Standpunkt der Gleichheit: Grundsatz der gleichen Grundfreiheiten und der fairen Chancengleichheit;
- die Position in der Einkommens- und Vermögensverteilung : und hier gelten die skizzierten bedingten Ungleichheiten (Bedingung des

allseitigen Vorteils bei dem Vorrang der Offenheit der Positionen und der Chancengleichheit).

Aus den beiden Grundsätzen – so Rawls – sei ein ganzes, anwendbares, also realitätstüchtiges – vollständiges Gerechtigkeitsystem zu deduzieren. Nach der Erwartung von Rawls bewirken die Grundsätze im marktwirtschaftlichen Verfahrensprozess gerechte Verteilungsergebnisse. Die von Rawls vorgestellten Verteilungsergebnisse sind paretooptimal: eine Steigerung der Wohlfahrt ist dadurch gegeben, dass der Nutzen der Individuen zunimmt, ohne dass der Nutzen eines anderen Individuum (einer Gruppe) abnimmt; das Pareto- Kriterium ist dann erfüllt, wenn es nicht möglich ist, durch eine Umverteilung einen Beteiligten besser zu stellen, ohne dass dadurch ein anderer schlechter gestellt würde. Bis zur Erfüllung des Paretokriteriums findet also eine Verbesserung bestehender Verhältnisse im Sinne der Steigerung der allgemeinen Wohlfahrt (Unterschiedsprinzip) statt.

Rawls Theorie ist methodischer Utilitarismus, Vorteile werden von den Beteiligten im Urzustand kalkuliert und die Entscheidung in strategischer Rationalität getroffen; die Grundlegung seiner moralischen Intentionen verlegt Rawls in die sorgsam formulierten Beschränkungen des Urzustandes (die moralischen Qualifizierungen sind enthalten in: Schleier des Nichtwissens, Gerechtigkeitssinn, Anfangszustand der Gleichheit etc.) Ich werde jetzt allerdings die vertrags- und kohärenztheoretisch fundierten Begründungsstrategien des Rawls'schen Ansatzes und seine geltungslogische Rechtfertigung nicht weiter besprechen, sondern die Grundsätze selber als zunächst überzeugende Vorschläge für einige weiterführende Überlegungen insbesondere im Bereich wirtschaftlicher Problemlagen machen.

Unterschiedsprinzip

Eine nähere kritische Untersuchung des Rawlsschen Unterschiedsprinzips, welches wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten bei Beachtung der Chancengleichheit und Offenheit der Positionen in der Gesellschaft an den größtmöglichen Vorteil für die am wenigsten begünstigte Gruppe bindet, führt allerdings zu dem Ergebnis, dass das **Unterschiedsprinzip als Verteilungsprinzip unscharf** ist. **Die materiale Vorteilsauswirkung alleine ist nicht hinreichend als allgemeines Ordnungsprinzip.** Was die Grundsätze im einzelnen verlangen, kann durchaus kontrovers sein. Das Unterschiedsprinzip **gibt keinen genauen Maßstab** an, wie die Aussichten zu messen sind oder **wie die Vorteile zu verteilen sind.**

Die faktische Interdependenz der Momente von Angebot und Nachfrage in der freien Marktwirtschaft lässt m.E. – auch unter Einbeziehung der Offenheit der Positionen (faire Chancengleichheit) – nicht erkennen, in welchem Sinne ein durch Marktmechanismen bestimmter Lohn „gerecht“ genannt werden kann; es sei denn, man behauptet die kontingenten systemrationalen Marktwirkungen als „gerechtes“ Verfahren und damit das Ergebnis als „gerecht“.

Und eben das tut Rawls: Verteilungsgerechtigkeit – so seine These – stelle sich ein, wenn die gesamte Wirkungsweise der Preisregelung in einer wohlgeordneten Gesellschaft (gerechte Grundstruktur durch Beachtung der Grundsätze der Gerechtigkeit) betrachtet wird. (Rawls, 1975, S. 308 – 318, 338 –348).

Alle üblicherweise in der Analyse von Verteilungsgerechtigkeit aufgeworfenen Fragen werden durch die Funktionsergebnisse des institutionellen Rahmens entschieden; explizite moralische Kriterien der Verteilung sind damit obsolet.

Die kritische Prüfung der Legitimität einer gegebenen Verteilung wird in die Zwangsfolge der Systemrationalität des idealen Marktes in einer wohlgeordneten Gesellschaft aufgelöst. Das Unterschiedsprinzip sagt nichts über die Verteilung selber, es lässt theoretisch beliebig große Einkommensunterschiede zu, sofern diese nur mit – wenngleich gegebenenfalls noch so kleinen – Vorteilen für die übrigen Gruppen verbunden sind. (Rawls allerdings behauptet, in einer wohlgeordneten Gesellschaft würde eine starke Tendenz zu materiellen Gleichheit bestehen, die die theoretisch möglichen Extreme gar nicht zu ließen.) Sofern es strittige Ansprüche gibt, verweist Rawls auf politische Verfahrenstechnik der Entscheidungsfindung (organisatorisch pragmatisches Entscheidungsverfahren in demokratischen Parlamenten, Verbänden, Gremien etc.).

Verantwortungsethik darf allerdings nicht durch Verfahrenstechnik ersetzt werden!

M.E. sollte ein Verteilungsprinzip Kriterien einer Verteilungsgerechtigkeit liefern, die erkennen lassen, welcher quantitative Anteil dem „suum cuique“ entsprechen könnte, und wann dieser Anteil über- oder unterschritten ist und damit die Erfüllung des Gerechtigkeitsanspruchs (oder der Feststellung von Ungerechtigkeit) mit Gründen behauptet werden kann. Das Prinzip muss richtige und falsche Verteilungen zu scheiden vermögen, sonst sind konkurrierende Ansprüche nicht mit Gründen zu entscheiden.

Eine Präzisierung im Sinne einer orientierenden Norm könnte nun in dem Sinne erfolgen, dass die **Vorteilsverteilung** in den je spezifischen wirtschaftlichen Situationen **sich in praktischen argumentativen Diskursen bewähren muss**- dieses wäre dann eine diskursethische Ergänzung des Rawlsschen Unterschiedsprinzips, welches die argumentative Konsensfähigkeit

(Zustimmungswürdigkeit) der je bewirkten allgemeinen Vorteilsauswirkung und Vorteilsverteilung vorschreibt. Diesbezüglich hat ein Verständigungsprozess statt zu finden, der idealerweise nach dem Modell des reziproken Rollentausches argumentativ abzulaufen hätte.

Die geltungslogische Grundlegung, das normative Fundament für den Prüfungsauftrag der argumentativen Zustimmungswürdigkeit liefert die sinnkritische Reflexion des argumentativen Dialogs selber: nämlich die mit der Reflexion einhergehende Einsicht der allgemeiner Anerkennungsgegenseitigkeit; dies ist das grundlegende normative Fundament. Die Anerkennungsverhältnisse, in deren apriorischen Perfekt wir argumentierend immer schon stehen, bilden die letzten Haltepunkte einer normativen Ethik. Diese Anerkennungsgegenseitigkeit impliziert eine Verständigungsorientierung.

Diese Verständigung ist dann rational, wenn sie auf intersubjektiv einsehbare Gründe hin orientiert ist. Intersubjektiv einsehbare Gründe bilden eine Appellationsinstanz und haben privilegierten Stellenwert.

(Folie 4: Unterschiedsprinzip Bausch)

Ein in diese Richtung präziertes Unterschiedsprinzip könnte folgende Fassung haben:

Wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten stehen (unter Beachtung des Prinzips der Chancengleichheit und der Offenheit der Positionen) unter der diskursiv einzulösenden Bedingung: die Folgen und Nebenwirkungen der Ungleichheit sollten für alle Betroffenen und für die Allgemeinheit mit Vorteilen verbunden sein, die nicht nur hinsichtlich der Lebensbedingungen der Einzelnen sondern auch der zukünftigen

Lebensbedingungen von allen aus allein argumentativ vermittelten Gründen akzeptiert werden können.

Man könnte zur weiteren Präzisierung den zukünftigen Lebensbedingungen die Formulierung hinzufügen: „..... *und auch der zukünftigen Verantwortungsbedingungen einschließlich der Moralidee*“.

Im idealen Ergebnis wäre der allseitige Vorteil hinsichtlich seiner Verteilung durch die Achtung der berechtigten Interessen der je anderen und dann nach Maßgabe der Zukunftsverantwortung allseitig zustimmungswürdig.

Die mit Ungleichheit einhergehende Vorteilsorientierung erfährt in dieser diskursethisch und verantwortungsethisch gewendeten Perspektive ihre Grenze und moralische Bestimmung durch ihre Rückbindung an Gründe, die idealerweise auch in einem (kontrafaktisch vorgestellten) Diskursuniversum als konsenswürdig gedacht werden könnten. Und das betrifft auch die Art der Verteilung der Vorteile.

Wenn die so skizzierte Fassung des Grundsatzes richtig ist, so hätten wir ein geschärftes Kriterium für die Beurteilung von Gerechtigkeitsfragen.